

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1946

Hamburg, Juni 1946

Nummer 2

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betr. Sperrung freiwerdender Stellen und Gesetz betr. Versetzung von Geistlichen und Besetzung freier Pfarrstellen vom 25. 5. 1946
2. Gesetz betr. Änderung der Kirchensteuerordnung vom 25. 4. 1946
3. Verordnung betr. den Voranschlag der Gemeinden für 1946
4. Verordnung betr. Eintragungen von Amtshandlungen im Untersuchungsgefängnis und bei der Flußschiffermission
5. Verordnung betr. Kirchenvisitationen
6. Verordnung über die Neuordnung des Amtes für Kirchenmusik
7. Begründung neuer Pfarrstellen in Finkenwärder, Geesthacht und Winterhude

II. Von der Landessynode

1. Wahl des Landesbischofs
2. Ausschüsse der Landessynode
A. Verfassungsausschuß

- B. Sozialer Ausschuß
- C. Planungsausschuß
3. Disziplinathof
4. Dienststrafgerichtshof

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Bericht über kirchliches Leben
2. Woche für Religionslehrer
3. Meldung der eingesammelten Kollekten
4. Verschiebung der Konfirmation
5. Gräberoffiziere
6. Kollekte für die Kriegsgräberfürsorge
7. Vermietung kirchlicher Räume
8. Anmeldung der Konfirmanden
9. Schulanfängergottesdienst
10. Eröffnung der Kirchenmusikschule
11. Posaunenchöre
12. Evangelische Männerarbeit
13. Beginn des Vorkonfirmandenunterrichts
14. Vorlesungen des Theologischen Prüfungsamtes
15. Presse- und Rundfunkstelle

IV. Mitteilungen

1. Einrichtungen der Evangelischen Kirche
2. Beantragung von Glückwunschscheiben der Hansestadt Hamburg
3. Vertretung der Religionsgesellschaften beim Staate
4. Stundung von Grundsteuern bei Bombenschäden
5. Eintragungen in das Grundbuch
6. Entlassung aus französischer Kriegsgefangenschaft
7. Änderungen des Ehegesetzes
8. Kollektenergebnisse der Gemeinden

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen und Einführungen
3. Beauftragungen
- 3a. Verwendung von Ostpastoren
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Versetzungen in den Ruhestand
6. Todesfälle

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betr. Sperrung freiwerdender Stellen und Gesetz betr. Versetzung von Geistlichen und Besetzung freier Pfarrstellen

Die tiefgreifenden Änderungen im Bestande mancher hamburgischen Kirchengemeinden, die zum Teil in fast völliger Auflösung, zum Teil in mehrfacher Vergrößerung der Kirchengemeinden in die Erscheinung treten, machen eine sofortige Neubesinnung über die Verteilung der zur geistlichen Versorgung eingesetzten Kräfte nötig. Wenn auch die Durchführung der endgültigen Neugestaltung der Hamburgischen Landeskirche längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so muß doch schon heute einerseits verhindert werden, daß der geplante Neuaufbau durch Maßnahmen gestört wird, die nicht in seinen Rahmen passen; andererseits muß ohne Verzug Vorsorge getroffen werden, daß Geistliche nicht an Stellen eingesetzt bleiben, die ihnen keine Arbeitsmöglichkeit bieten, während stark gewachsene Kirchengemeinden zum Teil schlecht versorgt sind. Und schließlich muß den Geistlichen, die durch die Kriegsereignisse mit ihrer Heimat auch ihr Amt verloren haben und deren Wirksamkeit für die Hamburgische Landeskirche von Segen zu werden verspricht, die Möglichkeit dauernder Arbeit gegeben werden.

Der Landeskirchenrat hat deshalb bei voller grundsätzlicher Wahrung der Rechte der Kirchengemeinden unter Anwendung des § 59 Abs. 1, Satz 4 der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 folgende auf kurze Zeit befristete Notmaßnahmen beschlossen:

I.

Verordnung betr. Sperrung freiwerdender Stellen

Freiwerdende Stellen von Pastoren, Beamten, Kirchenmusikern und Angestellten, die durch die

Kirchenhauptkasse besoldet werden, dürfen nur nach Genehmigung des Landeskirchenrats wieder besetzt werden.

Die Verordnung tritt mit dem 31. Dezember 1946 außer Kraft.

II.

Gesetz betr. Versetzung von Geistlichen und Besetzung freier Pfarrstellen

§ 1

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Geistlichen in eine andere freie Pfarrstelle versetzen, wenn die Voraussetzungen für eine volle Auswirkung seines Dienstes in der bisherigen Stelle nicht mehr gegeben sind.

(2) Der Geistliche und die beteiligten Kirchenvorstände müssen gehört werden.

§ 2

(1) Der Landeskirchenrat kann freie Pfarrstellen Hamburgischer Kirchengemeinden ohne Durchführung des in der Kirchenverfassung geregelten Wahlverfahrens mit Geistlichen besetzen, die durch die Kriegsereignisse ihr bisheriges Amt verloren haben, wenn deren Unterbringung in einer festen Stelle erwünscht und auf andere Weise nicht gesichert ist.

(2) Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Erlaß einer neuen Kirchenverfassung außer Kraft. Es gilt jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1947.

Hamburg, den 25. Mai 1946.

Der Landeskirchenrat
D. Dr. Schöffel

2. Gesetz betr. Aenderung der Kirchensteuerordnung

Der Landeskirchenrat hat in Ausübung des ihm gemäß § 59 Absatz I Satz 4 übertragenen Notrechtes folgendes Gesetz beschlossen:

Der § 2, Abs. 1 der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg vom 10. Dezember 1941 erhält folgenden Zusatz:

„Sie darf jedoch nicht mehr betragen als $1\frac{1}{2}$ v. H. der unteren Grenze der Einkommenstufe.“

Der Abs. 2 ist zu streichen.

Hamburg, den 25. April 1946.

Der Landeskirchenrat
D. Dr. Sch ö f f e l

3. Verordnung betr. den Voranschlag der Gemeinden für 1946

Auch im kommenden Rechnungsjahr 1946 werden keine wesentlichen Aenderungen des Ausgabenbedarfs erwartet. Es kann weder gekauft noch gebaut werden. Die letzten Abrechnungen der Gemeinden zeigen außerdem, daß durch das fortlaufende Absinken der Ausgaben sich allmählich gegenüber den jährlichen Bewilligungen eine genügende Reserve für neue und unvorhergesehene Ausgaben gebildet hat, so daß es nicht erforderlich erscheint, Mittel neu bereitzustellen. Es sollen daher zur Vereinfachung der Verwaltung auch für das Rechnungsjahr 1946 keine neuen Voranschläge aufgestellt werden. Es gelten für die Abwicklung aller Verpflichtungen die Bewilligungen für 1944 mit den Aenderungen für 1945, wie sie mit Schreiben des Landeskirchenamtes den Gemeinden aufgegeben sind. Die Gemeinden haben dem Landeskirchenamt lediglich bis Ende Januar 1946 aufzugeben, wie sich das Konto Löhne im einzelnen zusammensetzen wird. Dem Landeskirchenamt ist also eine Aufstellung einzureichen, die etwa in der Form dem Vordruck des Kontos 2 zum Voranschlag entspricht, ohne daß allerdings aus Ersparnisgründen dieses Formular verwendet werden darf. Soweit nicht den Gemeinden bis zum 15. März 1946 eine besondere Mitteilung des Landeskirchenamtes zugegangen ist, gelten die in vorstehend genanntem Schreiben des Landeskirchenamts aufgeführten Zahlen auch als Bewilligung für das Rechnungsjahr 1946.

Die Maßnahmen zur Vereinfachung der Rechnungsführung (GVM. 1940, S. 62/63) — Ziffer 1 bis 5 — gelten auch für das Rechnungsjahr 1946.

Hamburg, den 12. Januar 1946.

Dr. P i e t z c k e r, Oberkirchenrat

4. Verordnung betr. Eintragungen von Amtshandlungen im Untersuchungsgefängnis und bei der Flußschiffermission

Alle Amtshandlungen, die in der Untersuchungsanstalt Hamburg-Stadt vorgenommen werden, sind mit sofortiger Wirkung in die Kirchenbücher der Kirchengemeinde St. Pauli, alle Amtshandlungen bei der Flußschiffermission in die Kirchenbücher der Kirchengemeinde Veddel einzutragen.

Hamburg, den 14. März 1946.

Der Landeskirchenrat
D. Dr. Sch ö f f e l

5. Verordnung betr. Kirchenvisitationen

Mit der Durchführung der gemäß § 58 Ziffer 6 der Kirchenverfassung zum Geschäftskreis des Landeskirchenrats gehörenden Kirchenvisitationen wird der Landesbischof beauftragt. Der Landesbischof bestimmt Umfang und Zeitpunkt der Kirchenvisitationen und erstattet dem Landeskirchenrat laufend Bericht. Er ist berechtigt, seine Vertretung zu ordnen.

Hamburg, den 29. März 1946.

Der Landeskirchenrat
D. Dr. Sch ö f f e l

6. Verordnung über die Neuordnung des Amtes für Kirchenmusik

§ 1

Dem Amt für Kirchenmusik werden vom Landeskirchenrat folgende Aufgaben übertragen:

1. Laufende Mitarbeit an der gottesdienstlichen Gestaltung des gemeindlichen und gesamtkirchlichen Lebens (z. B. Chöre, Orgel, Liturgie, Gemeindesingen, Gesangbuch, Schulungen usw.)
2. Musikalische Gestaltung der volksmissionarischen Arbeit der Kirche (Zusammenfassung von Chören, Abendfeiern, Kirchenmusiken, kirchliche Kundgebungen usw.)
3. Beratung und Förderung der Kirchenmusiker in allen ihr Amt betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auch durch Abhaltungen von Tagungen, Schulungen, Freizeiten, Kursen.
4. Mitwirkung bei der Wahl, der Einordnung, der Versetzung, der Kündigung eines Kirchenmusikers gemäß des Gesetzes über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche vom 17. Juni 1939 und 18. April 1944.
5. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Kirchenmusikschule.

§ 2

Den Vorsitz im Amt für Kirchenmusik führt der jeweilige Referent für Kirchenmusik im Landeskirchenrat.

Dem Amt gehören weiter an:

1. der künstlerische Leiter der Kirchenmusikschule,
2. neun vom Landeskirchenrat zu bestellende Mitglieder.

Hamburg, den 11. April 1946.

Der Landeskirchenrat
D. Dr. Sch ö f f e l

Dem Amt für Kirchenmusik gehören gemäß Verordnung über die Neuordnung des Amtes für Kirchenmusik vom 11. April 1946 an:

Vorsitzender:

Oberkirchenrat Hauptpastor D. Knolle

Künstlerischer Leiter der Kirchenmusikschule:

Kantor und Organist Micheelsen

Als Mitglieder wurden gewählt:

1. Pastor Lic. von Boltenstern, West-Eimsbüttel
2. Pastor Spieker, Eppendorf
3. Pastor Zacharias-Langhans, Fuhlsbüttel
4. Kirchenmusikdirektor Knak, St. Petri
5. Kirchenmusikdirektor Brinkmann, St. Michaelis

6. Organist und Kantor Dr. Brodde, West-Barmbeck
7. Organistin und Kantorin Holtfreter, Bergedorf
8. Oberkirchenrat Dr. Pietzcker, Landeskirchenamt
9. Dr. Bielenberg, Bergedorf

7. Begründung neuer Pfarrstellen in Finkenwärder, Geesthacht und Winterhude

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am Mittwoch, 27. Februar 1946, folgende Pfarrstellen neu begründet:

1. Für die Kirchengemeinde **Finkenwärder** eine zweite Pfarrstelle;
2. für die Kirchengemeinde **Geesthacht** eine zweite Pfarrstelle;
3. für die Kirchengemeinde **Winterhude** eine vierte Pfarrstelle.

Hamburg, den 31. Mai 1946.

Der Landeskirchenrat
D. Dr. Sch ö f f e l

II. Von der Landessynode

1. Wahl des Landesbischofs

Die Landessynode hat in ihrer zweiten Sitzung am 27. Februar 1946 Herrn Landesbischof a. D. Hauptpastor D. Dr. Simon Sch ö f f e l zum Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate erwählt.

2. Ausschüsse der Landessynode

Die Landessynode hat in der gleichen Sitzung folgende Ausschüsse gewählt:

A. Verfassungsausschuß:

Landesbischof D. Dr. Schöffel,
Hauptpastor D. Knolle,
Hauptpastor Lic. Hertrich,
Pastor Lic. v. Boltenstern,
Pastor Daur
Pastor Dr. Freytag,
Pastor Dr. Junge
Pastor Kreye,
Pastor Wilhelm,
Oberkirchenrat Dr. Pietzcker,
Rechtsanwalt Dr. Brandis,
Landgerichtsdirektor Dr. Krüß,
Landgerichtsdirektor Dr. Enno Budde.
Rechtsanwalt Dr. Hartmann,
Lehrer Hans Heesch,
Kaufmann W. T. Duncker,
Schriftleiter Wittig.

B. Sozialer Ausschuß:

Hauptpastor Lic. Hertrich,
Pastor Brodmeier,
Pastor Donndorf,
Pastor Dr. Junge,
Pastor D. Heitmann,
Bürgermeister Petersen,
Diplomvolkswirt Dr. Imhoff,
Reeder Carl Mathies,
Schulleiter Hans Mohr,
Dr. med. Schultz,
Kaufmann Karl Thiel,
Frau A. Barckhahn,
Bürovorsteher Heinr. Fink.

C. Planungsausschuß:

Hauptpastor D. Knolle,
Oberkirchenrat Dr. Pietzcker,
Pastor Dr. Junge,
Oberbaurat Brunke. } Landeskirchenrat

Pastor Bode,
Dr. med. Reuter, } Hauptkirchenkreis

Pastor Schoene,
Pastor Maywald,
Architekt Gerhard Langmaack,
Bankbeamter Karl Kroll, } Nordbezirk

Pastor Remé
Oberstudienrat Dr. Krause } Ostbezirk

Pastor Kreye,
Paul Vorbach, } Südbezirk

Pastor Fritz Schade,
Gustav Peters. } Landbezirk

3. Disziplinarhof

Zu Mitgliedern des Disziplinarhofes wurden gewählt:

Rechtsanwalt Dr. Brandis,
Landgerichtsdirektor Dr. Scheefe,
Pastor Baldenius,
Pastor D. Heitmann,
Pastor Lic. Dr. Reinhard,
Pastor Dr. Schumacher.

Stellvertreter:

Pastor Lüders,
Pastor Maywald,
Pastor Schoene,
Pastor Uhle,
Regierungsdirektor Dr. Kruft,
Kaufmann R. Kerner,
Oberstudienrat Ernst Ahlgrimm,
Major a. D. P. Sieveking.

4. Dienststrafgerichtshof

Zu Mitgliedern des Dienststrafgerichtshofes wurden gewählt:

Rechtsanwalt Dr. Brandis,
Rechtsanwalt Dr. Hartmann,
Verwaltungsinspektor Fadke,
Lehrer Heesch,
Polizeirat i. R. Pein,
Amtmann Laage,
Diakon Müller,
Amtmann Steenhusen,
Oberinspektor Falius,
Diakon Kühl.

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Bericht über kirchliches Leben

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Die Pfarrämter werden ersucht, soweit es in den Monatsberichten noch nicht geschehen ist, bis zum 12. Januar 1946 einen Bericht einzureichen, in dem das kirchliche Leben zur Weihnacht und Jahreswende kurz dargestellt wird.

- a) Gottesdienste,
- b) sonstige Feiern, Krippenspiele;
- c) Liebestätigkeit, Einladungen an Verwundete und Obdachlose in Familien oder Gemeinde.

Hamburg, den 7. Januar 1946.

D. Dr. Schöffel

2. Woche für Religionslehrer vom 15. bis 18. Januar 1946 im Aepinsaal, Kreuzlerstraße 8

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Veranstalter:

Die Arbeitskreise für Religionsunterricht an den Hamburger Schulen

gez.: Lehrer Heesch,
Oberstudiendirektor Dr. Hensell,
Oberstudiendirektorin Schulz,

Arbeitskreis für Konfirmanden- und Religionsunterricht

gez.: Hauptpastor Lic. Herntrich,
Pastor Dr. Junge.

Tagesordnung:

Dienstag, 15. Januar 1946, 16.30 Uhr: „Das Ziel des Religionsunterrichts.“ Referent: Landesbischof D. Dr. Schöffel. — „Aufgabe des Religionsunterrichtes in Volks- und Mittelschulen.“ Referent: Lehrer Heesch. — „Aufgabe des Religionsunterrichtes in den höheren Schulen.“ Referent: Oberstudiendirektor Dr. Hensell.

Mittwoch, 16. Januar 1946, 16.30 Uhr: „Die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament in den letzten zwei Jahrzehnten in ihrer Bedeutung für den Religionsunterricht.“ Referent: Hauptpastor Lic. Herntrich. — 18.30 Uhr: „Die Behandlung des Schöpfungsberichtes im Religionsunterricht.“ Arbeitsbesprechung gehalten von Oberstudiendirektorin Schulz.

Donnerstag, 17. Januar 1946, 16.30 Uhr: Lehrprobe über „Isaaks Opferung“ (1. Mose 22). Gehalten von Oberstudiendirektorin Happel. — 18.30 Uhr: „Die religiöse Dichtung der letzten Jahre in ihrer Bedeutung für den Religionsunterricht.“

Freitag, 18. Januar 1946, 16.30 Uhr: „Behandlung der Gleichnis-Geschichten.“ Referent: Pastor D. Witte. 18.30 Uhr: „Schuld und Schuldbekennntnis in der gegenwärtigen Stunde.“ Referent: Pastor Dr. Junge.

Aussprache im Anschluß an alle Referate.

Zu dieser Woche werden alle, die in Schule und Kirche im Dienste der christlichen Unterweisung stehen, herzlich eingeladen.

3. Meldung der eingesammelten Kollekten.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die vom Landeskirchenamt angeordneten Kollekten bis spätestens Mittwoch nach dem Sammeltag der Kanzlei des Landeskirchenamts aufzugeben sind. Gemeinden mit mehreren Kirchen melden die Ergebnisse der einzelnen Kirchen getrennt. Es genügt, wenn die Summen telefonisch durchgegeben werden.

Hamburg, den 22. Januar 1946.

D. Knolle

4. Verschiebung der Konfirmation

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Die Hamburgische Schulverwaltung hat der Landeskirche den Wunsch ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die Verlängerung der Schulzeit um ein weiteres Schuljahr es erwünscht erscheint, daß auch die Konfirmation um ein Jahr verschoben wird. Wir geben diesen Wunsch weiter und raten den Pfarrämtern,

1. bei Uebereinstimmung des Wunsches der Eltern mit dem Wunsch der Unterrichtsbehörde die Konfirmation um ein Jahr zu verschieben;
2. auch da die Konfirmation um ein Jahr zurückzustellen, wo durch verspäteten Unterrichtsbesuch, vieles Fehlen oder aus anderen Gründen unzureichende Kenntnisse vorhanden sind.

Für die diesjährige Konfirmation raten wir, als Termin frühestens den 31. März, Sonntag Lätare, zu wählen.

Gemeinden, deren Predigtstätte zerstört ist, müßten sich gegebenenfalls rechtzeitig wegen Ueberlassung der Predigtstätte für die Konfirmation mit denjenigen Gemeinden in Verbindung setzen, deren Kirchen erhalten geblieben sind.

Hamburg, den 8. Februar 1946.

Lic. Herntrich

5. Gräberoffiziere

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet uns, an die Geistlichen auch unserer Landeskirche die Frage zu richten, ob unter ihnen solche sind, die im Felde als Divisions-Gräberoffiziere eingesetzt waren.

Es ist nämlich wichtig, daß die betreffenden Geistlichen der Göttinger Dienststelle Aufzeichnungen über Gefallene, Verstorbene, Vermißte oder vor der Kapitulation einwandfrei in Kriegsgefangenschaft geratene Soldaten mit dem Stichtag 1. Januar 1945 mit möglichst genauen Angaben (auf Querformat DIN A 5) zur Verfügung stellen; außerdem vorhandene Friedhoflisten und -pläne. Ein großer Teil dieser Fälle sind nicht mehr zur Zentralstelle gelangt und sind jetzt wertvolle Ergänzungsunterlagen.

Sollten sich unter den Amtsbrüdern solche Geistliche finden, so wird gebeten, die erbetenen Angaben an die Außenstelle der Wehrmachtsauskunftsstelle für Kriegsverluste und Kriegsgefangene in Flensburg,

Angelburgstraße 72, zu richten, dem Landeskirchenrat aber, wenn möglich, Abschrift des Schreibens einzureichen unter Aktenzeichen KK III 147/45.

Hamburg, den 26. Februar 1946.

D. Dr. Sch ö f f e l

6. Kollekte für die Kriegsgräberfürsorge

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Am Sonntag Reminiszere, 17. März 1946, ist in der Predigt und im Kirchengebet der Gefallenen beider Weltkriege wie der Opfer der Bombenangriffe und ihrer Angehörigen zu gedenken.

Die Kollekte ist für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge bestimmt. Dessen Weiterarbeit ist durch die Interalliierte Kommission genehmigt. Die Aufgaben des Volksbundes sind:

1. Herrichtung, Ausgestaltung, Pflege und Schmuck der deutschen Grabstätten beider Weltkriege jenseits unserer Grenzen und in der Heimat,
2. den Angehörigen der Gefallenen und Verstorbenen in allen Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge behilflich zu sein,
3. die zwischenstaatliche Fürsorge für die Kriegsgräber auf Grundlage der Gegenseitigkeit zu betreiben. Er hilft bei Nachforschung nach Vermissten und nach den Grabstätten Gefallener, vermittelt Kranzniederlegungen, Beschaffung von Lichtbildern und will den Angehörigen der Gefallenen in allen Belangen der Kriegsgräberfürsorge Beistand leisten.

Es wird empfohlen, bei der Abkündigung der Kollekte auf die verdienstvolle Arbeit des Volksbundes hinzuweisen. Der Landeskirchenrat glaubt, daß die Stunde noch nicht gekommen sei, einen Volkstrauertag festzusetzen, wie er vor 1935 am Sonntag Reminiszere gefeiert wurde. Vorher bedarf es noch der Ueberprüfung des Termins wie der Verständigung mit den übrigen Landeskirchen, die zwar angebahnt ist, aber noch nicht herbeigeführt werden konnte.

Hamburg, den 5. März 1946.

D. Knolle

7. Vermietung kirchlicher Räume

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Die Kirchenvorstände werden gebeten, dem Landeskirchenamt bis zum 30. März 1946 aufzugeben,

1. ob kirchliche Räume vermietet sind
 - a) an kulturelle Vereinigungen für nicht kirchliche Zwecke,
 - b) an außerhalb der Landeskirche stehende Sekten, freikirchliche Gemeinschaften usw. für kirchliche Zwecke;
2. ob für die Vermietung die nach § 14 (1) Ziffer 2 der Kirchenverfassung erforderliche Zustimmung des Landeskirchenrats eingeholt worden ist.

Hamburg, den 13. März 1946.

Dr. Pietzcker

8. Anmeldung der Konfirmanden

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Die Anmeldung der Konfirmanden, welche zu Ostern 1948 konfirmiert werden sollen, sowie die Nachmeldung der durch späteren Zuzug nach Ham-

burg noch nicht gemeldeten Konfirmanden für den Ostertermin 1947 findet bei den Pastoren der Hamburger Gemeinden statt am

Montag, dem 29. April und
Dienstag, dem 30. April, sowie am
Donnerstag, dem 2. Mai und
Freitag, dem 3. Mai

nachmittags 3 bis 6 Uhr.

Der Unterricht beginnt am Montag, dem 20. und Dienstag, dem 21. Mai 1946.

Hamburg, den 24. März 1946.

D. Dr. Sch ö f f e l

9. Schulanfängergottesdienst

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Der Landeskirchenrat hat beschlossen, den Gemeinden dringend zu empfehlen, am 25. April 1946, dem Tage des Schulbeginns, **Schulanfängergottesdienste** für die neu zur Schule kommenden Kinder und ihre Eltern zu halten. Wo diese Gottesdienste bisher Uebung geworden sind, haben sie sich als eine sehr segensreiche Einrichtung erwiesen.

Mit der Schulverwaltung ist vereinbart worden, daß die Pfarrämter mit den in ihrem Bereich liegenden Schulen unmittelbar Fühlung nehmen können, um aus den Listen der Schulanfänger die notwendigen Unterlagen für persönliche Einladung der Eltern und Kinder zu bekommen. Wir ersuchen die Pfarrämter, diesen Weg möglichst umgehend zu beschreiten. Die Zeit des Schulanfängergottesdienstes muß örtlich geregelt werden, doch sollte er auf jeden Fall am Tage des Schulbeginns stattfinden. Es hat sich bewährt, den Gottesdienst so zu legen, daß die Eltern mit ihren Kindern vom Gottesdienst zum Schulbeginn gehen können. Wo ausreichende Räume für den Gottesdienst nicht vorhanden sind, wird der Schulanfängergottesdienst vielleicht in der Aula der Schule stattfinden können.

Der Gottesdienst sollte nicht länger als 30 Minuten dauern; in seinem Mittelpunkt steht eine kurze Katechese mit den Kindern, in der die Bedeutung dieses Tages als des Beginns einer Unterweisung und damit auch einer christlichen Unterweisung herausgearbeitet werden kann. Die Katechese sollte münden in eine kurze Ansprache an die Eltern. Die liturgische Gestaltung des Gottesdienstes muß sehr schlicht sein, insbesondere sollten nur solche Lieder gesungen werden, die zum mindesten einem Teil der Eltern bekannt sein können.

Hamburg, den 12. April 1946.

Lic. Hertrich

10. Eröffnung der Kirchenmusikschule

Die Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche wurde mit Genehmigung der Militärregierung am 21. Mai 1946 durch den theologischen Leiter und Vorsitz der Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik, Hauptpastor D. Knolle wieder eröffnet. 42 Schüler und Schülerinnen haben sich zur Ausbildung gemeldet. Der Unterricht wird im Aepinsaal-St. Petri, Kreuzerstraße 6, gehalten. Künstlerischer Leiter ist Hans-Friedrich Michelsen, Geschäftsführer Otto Meuthien.

11. Posaunenchöre

Die volksmissionarische Arbeit der Posaunenchöre ist unter der Leitung von Diakon Paul Weber neu aufgenommen worden. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Instrumente reicht nicht aus. Nachdem nun durch die Rückkehr der Kriegsteilnehmer die Zahl der Bläser immer größer wird und der Wunsch zum Ausdruck kommt, die bisher zusammengefaßten Bläser in die Chöre der Gemeinden zurück zu entlassen, wird eine größere Anzahl von Blasinstrumenten dringend benötigt. Es wird angenommen, daß in einzelnen Gemeinden und auch im Privatbesitz noch Blasinstrumente vorhanden sind, die nicht gebraucht werden. Es wird gebeten, diese Instrumente zur Verfügung zu stellen.

Diakon Weber ist fernmündlich unter der Nummer 32 71 33 zu erreichen.

12. Evangelische Männerarbeit

Der Landeskirchenrat hat anläßlich der Neugestaltung der Männerarbeit in der EKID und nach Vereinbarung mit Herrn Pastor Tolzien, Langenhorn, dem bisherigen Leiter des Evangelischen Männerwerkes in Hamburg, Herrn Pastor Lüders, Dulsberg, Straßburgerplatz 2, mit der vorläufigen Leitung der landeskirchlichen Männerarbeit in Hamburg und mit der Vertretung in der Arbeitsgemeinschaft für Männerarbeit in der EKID beauftragt.

Die von den Landeskirchen der westlichen Zonen entsandten Vertreter der landeskirchlichen Männerarbeit haben auf der Tagung zu Echzell am 3. Mai 1946 beschlossen, die bisherigen Zusammenfassungen landeskirchlicher Männerarbeit, das „Reichsmännerwerk der DEK“ und der „Männerdienst“ der BK, unter dem Namen „Männerarbeit der EKID“ zu vereinigen. Die gemeinsame Ausrichtung soll durch die „Arbeitsgemeinschaft für Männerarbeit der EKID“ erfolgen, die sich aus den Vertretern der landeskirchlichen Männerarbeit zusammensetzt. Ein „Arbeitsausschuß für Männerarbeit der EKID“ soll die laufenden Geschäfte führen. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft ist noch nicht gewählt worden. Ein gemeinsames Blatt soll so bald wie möglich unter dem Titel „Kirche und Mann“ wieder regelmäßig erscheinen, für die Männer geeignetes Schrifttum herausgegeben werden und für die Leiter der Männerkreise ein Werkplan erarbeitet werden. In der Gemeinde-Männerarbeit sollte möglichst neben dem allgemeinen Männerkreis ein engerer, tragender Kreis von dienstwilligen Männern zur Bibelbesprechung gesammelt werden. Ziel und Losung der Männerarbeit:

- Sammlung von Männern unter dem Wort,
- Ausrüstung von Männern mit dem Wort,
- Sendung von Männern durch das Wort.

Hamburg, den 23. Mai 1946.

D. Dr. Schöffel

13. Beginn des Vorkonfirmandenunterrichts (Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Da Zweifel über den Anfang des Unterrichts entstanden sind, so ordnet der Landeskirchenrat hier-

durch an, daß sowohl der Konfirmandenunterricht wie der Vorkonfirmandenunterricht, möglichst mit zwei Wochenstunden, bereits am 20. Mai zu beginnen haben. Entscheidend für diese Festsetzung ist die Tatsache, daß auch im kommenden Winter im Hinblick auf die Heizungsverhältnisse kaum mit einer geregelten Durchführung des Unterrichts gerechnet werden kann. Hinzu kommt, daß die Kinder in den letzten Jahren zum großen Teil in ihrer Schule ohne jeden Religionsunterricht geblieben sind und von da aus eine ausgiebige Vorbereitung auf die Konfirmation dringende Notwendigkeit ist. Wo der Vorkonfirmandenunterricht noch nicht begonnen hat, ist er sofort nach Pfingsten anzusetzen.

Hamburg, den 29. Mai 1946.

D. Dr. Schöffel

14. Vorlesungen des Theologischen Prüfungsamtes

Nach Genehmigung der Militärbehörde werden die Vorlesungen des Theologischen Prüfungsamtes montags und donnerstags im Sitzungszimmer des Landeskirchenamtes, Heimhuderstr. 36, nach folgendem Plan gehalten:

- 8—8.45 Hauptpastor D. Knolle: Einführung in das Gesangbuch
- 9—9.45 Landesbischof D. Dr. Schöffel: Neutestamentliche und kirchenrechtliche Uebungen.
- 10—10.45 Hauptpastor Lic. Dr. Schütz: Theologische Anthropologie
- 11—11.45 Hauptpastor Lic. Hertrich: Das Christentum im Alten Testament
- 12—12.45 Pastor Hahn: Geschichte der Theologie im 19. Jahrhundert.

Außerdem werden katechetische Uebungen nach Vereinbarung gehalten.

Die Vorlesungen beginnen am Montag, dem 3. Juni 1946.

Hamburg, den 31. Mai 1946.

Der Vorsitzende
des Theologischen Prüfungsamtes
D. Dr. Schöffel, Landesbischof

15. Presse und Rundfunkstelle

Der Landeskirchenrat hat im Landeskirchenamt, Heimhuderstraße 36, Zimmer 18, eine Presse- und Rundfunkstelle eingerichtet.

Referent des Landeskirchenrates für Presse- und Rundfunkfragen ist Hauptpastor D. Knolle, zu sprechen im Landeskirchenamt Dienstag und Donnerstag 10—12 Uhr. Leiter der Presse- und Rundfunkstelle ist Pastor Hammer, zu sprechen im Landeskirchenamt täglich 11—13 Uhr, sonst Hamburg-Altona, Klopstockplatz 4, fernmündlich 44 77 44 (Landeskirchenamt) oder 42 01 10 (Pastorat).

IV. Mitteilungen

1. Einrichtungen der Evangelischen Kirche

Aus gegebenem Anlaß erklärt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, was folgt:

Einrichtungen der Evangelischen Kirche sind nicht nur die Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeinde- und Synodalverbände, sondern auch die kirchlichen Arbeitsverbände und Werke, welche sich ihre Leitung im Benehmen mit den Kirchenbehörden setzen und deren Arbeit wegen ihrer gesamtkirchlichen Bedeutung der fördernden Obhut der Kirche untersteht. Hierzu gehören vor allem die dem Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche angeschlossenen Verbände und Werke der Inneren Mission, die Verbände und Werke der Äußeren Mission, der kirchlichen Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, sowie die Verbände zur Pflege der Diaspora, der Kirchenmusik und des gottesdienstlichen Lebens, der religiösen Kunst der theologischen Wissenschaft, sowie der Evangelische Bund zur Wahrung der protestantischen Interessen.

15. Dezember 1945.

D. W u r m

2. Beantragung von Glückwunschscheiben der Hansestadt Hamburg

In der Zeit vor 1933 ist ein erheblicher Teil der Anträge auf Ausstellung eines Glückwunschscheibens anlässlich von Hochzeitsjubiläen und 90. Geburtstagen durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche an den Senat herangebracht worden. Nachdem diese Ordnung in den ersten Jahren nach 1933 beibehalten worden ist, ist im Jahre 1936 durch den Reichsstatthalter ein dahingehendes Verbot ausgesprochen worden, wonach die Vertreter der Kirche nicht mehr als Ueberbringer der Glückwünsche der Stadt Hamburg fungieren durften.

Herr Bürgermeister P e t e r s e n hat dieses Verbot nunmehr aufgehoben. Die Herren Pastoren und die Kirchenvorstände werden hiermit von dieser Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

Künftig werden die beantragten Glückwunschscheiben den betreffenden Pastoren mit der Bitte um Aushändigung an die zu Ehrenden übersandt.

Im Falle der Bedürftigkeit wird ein Geldgeschenk von 50,— RM (monatliches Einkommen bis zu 150,— RM) gewährt, in allen anderen Fällen, wo es sich um Ehepaare handelt, die in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, kommt eine Blumenspende in Frage.

Die Ehe-Jubiläumsmedaille kann dem Jubelpaare nicht ausgehändigt werden, weil die Hamburgische Münze durch Volltreffer im Juli 1943 zerstört worden ist. Da in absehbarer Zeit mit einer Instandsetzung gerechnet wird, wird die Ehe-Jubiläumsmedaille den betreffenden Ehepaaren später zugestellt werden.

Anträge zur Ausstellung von Glückwunschscheiben können bei der Senatskanzlei, Hamburg, Rathaus, gestellt werden.

3. Vertretung der Religionsgesellschaften beim Staate

Die Vertretung der Religionsgesellschaften beim Staate liegt in den Händen des Herrn Senatssyndikus Dr. S i e v e k i n g, dem Leiter des Bürgermeisteramtes.

4. Stundung von Grundsteuern bei Bombenschäden

Auf Grund verschiedener Anfragen der Gemeinden wird darauf hingewiesen, daß von dem Zeitpunkt an, an dem die Feststellungsbehörden die Zahlung der Nutzungsschäden für zerstörte Grundstücke eingestellt haben, das Ortsamt, in dessen Bereich das zerstörte Grundstück liegt, auf Antrag die Grundsteuer stundet. Sind solche Anträge noch nicht gestellt, so ist das umgehend nachzuholen. Etwa zuviel gezahlte Grundsteuern sind zurückzuverlangen.

5. Eintragungen in das Grundbuch

Das Landeskirchenamt hat den Grundbuchämtern Hamburg, Altona, Blankenese, Wandsbek, Harburg und Bergedorf folgende Erklärung eingereicht:

„Das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate erklärt hiermit, daß es auf die Verordnung über die Wiedereröffnung des Grundbuches vom 12. Dezember 1945 hingewiesen ist. Es erklärt weiter, daß es sich bei den dem Grundbuchamt eingereichten Eintragungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Löschungsbewilligungen um zugrunde liegende Rechtsgeschäfte handelt, die zum normalen Aufgabenkreis der landeskirchlichen Finanzverwaltung gehören und durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 5 (MGAF/L [5]) für zulässig erachtet sind.“

Da es sich bei dieser Erklärung nur um Grundbucheintragungen für die landeskirchliche Finanzverwaltung handelt, sind die Kirchengemeinden gehalten, auf Anforderung der Grundbuchämter für alle Eintragungen eine analoge Erklärung abzugeben.

6. Entlassung aus französischer Kriegsgefangenschaft

Die Kanzlei der EKID. gibt folgendes Schreiben des Französischen Oberkommandos in Deutschland zur Weitergabe des Inhalts an die Pfarrämter bekannt:

Abschrift (Uebersetzung)

Französisches Oberkommando in Deutschland

Pastor S t u r m

Oberster Feldgeistlicher

409 PG/AB

Baden-Baden, 12. Februar 1946

An die

Kanzlei der Evang. Kirche in Deutschland

Schwäbisch-Gmünd

Oberbetringerstraße 19

Sehr geehrter Herr!

Die Feldgeistlichen - Dienststellen erhalten zahlreiche Entlassungsgesuche für Kriegsgefangene in französischer Hand. Wir bitten Sie, hierüber folgende Punkte in Betracht zu ziehen:

1. Für alle in der französischen Zone beheimateten Kriegsgefangenen muß das Entlassungsgesuch der Militärregierung des Wohnorts des Kriegsgefangenen vorgelegt werden.

Schritte unsererseits können dann, unter Umständen, in Fällen von besonderem Interesse nur in Form einer an diese Militärregierung gerichteten Empfehlung unternommen werden.

2. Für die in den anderen Zonen wohnhaften Kriegsgefangenen können wir betreffs Entlassung unter Umständen direkt in Baden-Baden, unter Wahrung des Einvernehmens mit den Alliierten Dienststellen, Schritte unternehmen.

Auf alle Fälle weisen wir Sie darauf hin, daß die Entlassungsgesuche die beigefügten Angaben enthalten müssen und auf Blättern wie diejenigen, die wir zu Ihrer Unterrichtung übersenden, eingereicht werden müssen.

Es ist zu beachten, daß das Ende der Feindseligkeiten von den Alliierten noch nicht bekannt gegeben worden ist, und daß infolgedessen Fristen keinesfalls vom 8. 5. 1945 an datieren können.

Wir weisen endlich darauf hin, daß zur Zeit die Zahl der freigegebenen Gefangenen sehr beschränkt ist und nur Leute betrifft, die folgenden Berufen angehören: Landwirte, deren Beruf aus dem Soldbuch hervorgeht, Eisenbahner, Postbeamte, Bergleute, Tierärzte.

Was die Pfarrer anbelangt, so muß die Frage demnächst erneut untersucht werden: vor allem muß man die geistliche Versorgung der Gefangenenlager sicherstellen. Erst wenn die Feldgeistlichenkanzlei eines festen Zustandes versichert ist, kann man die Freilassung der überzähligen Pfarrer ins Auge fassen, und zwar im Einvernehmen mit den deutschen Kirchenbehörden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie, auch im Interesse der Familien der Kriegsgefangenen, die von mir Ihnen mitgeteilten Angaben den verschiedenen beteiligten Dienststellen übermitteln würden.

(Siegel)
Anlage

Hochachtungsvoll
gez. Marcel Sturm

DEMANDE DE LIBERATION

Bitte um Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft

NOM — PRNOMS:

Name — Vornamen:

No de P.G.

CAMP:

Kriegsgefangenennummer:

Lager:

SITUATION MILITAIRE:

Dienstgrad:

DATE & LIEU DE NAISSANCE:

Geburtstag und -ort:

ADRESSE CIVILE:

Heimatanschrift (Entlassungsort):

PROFESSION:

Beruf:

SITUATION DE FAMILIE:

Familienstand (Kinderzahl):

MOTIF DE LA DEMANDE DE LIBERATION:

Gründe für das Freilassungsgesuch:

DEMANDE APPUYEE PAR:

Befürwortung des Gesuches durch:

AVIS de l'Aumonier Général STURM

Chef de l'Aumerie Militaire Protestante

et des P.G. de l'Axe:

7. Aenderungen des Ehegesetzes.

Das Rechtsamt teilt mit:

Das Gesetz Nr. 16 des Kontrollrates (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 ist am 1. März 1946 in Kraft getreten. Es ist auch im Amtlichen Anzeiger Nr. 49 abgedruckt worden. Die wichtigsten Aenderungen gegenüber dem Ehegesetz von 1938 sind:

Alle in dem Ehegesetz gezogenen Folgerungen aus dem Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und aus dem Ehegesundheits-

gesetz (Eheverbote, Nichtigkeitsgründe, Unehelichkeit der Kinder u. a.) sind weggefallen.

Ebenso das Erfordernis der Heiraterlaubnis (§ 13 alt).

Für die Standesämter ist von Wichtigkeit, daß die Trauung nicht mehr „im Namen des Reichs“, sondern „im Namen des Rechts“ ausgesprochen wird (§ 14 neu).

Wenn keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, so ist für die Eheschließung neben dem Standesamt I in Berlin jetzt auch das Hauptstandesamt in Hamburg zuständig (§ 15 Abs. 3 neu). Unter dem Hauptstandesamt ist das Standesamt Hamburg-St. Georg, Langereihe 29 (Handelshof) zu verstehen.

Wenn eine Ehe ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen war, der Frau den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden sollte, so war sie nichtig. Der Nichtigkeitsgrund dieser sogenannten Staatsangehörigkeitsehe (§ 23 alt) ist im § 19 (neu) nicht enthalten.

Bei den Ehescheidungsgründen ist der Scheidungsgrund der vorzeitigen Unfruchtbarkeit weggefallen. Einem Scheidungsbegehren wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft ist jetzt nicht mehr stattzugeben, wenn das wohlverstandene Interesse eines oder mehrerer minderjähriger Kinder, die aus der Ehe hervorgegangen sind, die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert (§ 48 Abs. 3 neu).

Nach der Ehescheidung ist die Untersagung der Namensführung der Frau durch Angehörige des verstorbenen Mannes wegen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels nicht mehr zulässig. Wichtiger ist, daß die Sorge für die Person der Kinder von geschiedenen Ehegatten nach § 74 des neuen Gesetzes in erster Linie durch eine Einigung der Ehegatten geregelt werden soll. Die Einigung muß schriftlich sein und unterliegt der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Vormundschaftsgericht entscheidet erst in zweiter Linie selbst.

Neu ist die in § 77 des Gesetzes enthaltene Härtemilderungsklage: Gerichtliche Entscheidungen familienrechtlichen Inhalts, die auf Grund solcher Vorschriften des Ehegesetzes von 1938 ergangen sind, die weder im BGB. enthalten waren noch im neuen Ehegesetz enthalten sind, sowie gerichtliche Entscheidungen, die ganz oder vorwiegend auf rassemäßigem, politischem oder religiösem Grunde beruhen, können von jedem der durch die Entscheidung benachteiligten Ehegatten sowie den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern und vom Staatsanwalt angefochten werden. Die Härtemilderungsklage ist binnen 2 Jahren zu erheben. Im Wege der Härtemilderungsklage kann auch der Ausgleich unbillig erlittenen Schadens wirtschaftlicher Art und Abstellung oder Milderung solcher Härten begehrt werden, die den Betroffenen in seiner persönlichen Stellung beeinträchtigen. Die Wiederherstellung einer für nichtig erklärten, aufgehobenen oder geschiedenen Ehe kann nicht verlangt werden.

Dr. Drexelius
Senatsdirektor

8. Kollektenergebnisse der Gemeinden.

Nebstehend werden die Kollektenergebnisse für die Zeit vom 31. 3. 1945 bis 21. 4. 1946 bekanntgegeben.

Gemeinde	Kollekten am														
	Karfreitag, dem 30. März 1945, für die deutschen evangelischen Gemeinden und Liebeswerke im Lande Jesu	Ostermontag, dem 1. April 1945, für die Auferstehung	Pfingstsonntag, dem 20. Mai 1945, für den Verein Diapoca	1. Sonntag nach Trinitatis, 3. Juni 1945, für das Hauke Haus	14. Sonntag nach Trinitatis, dem 2. September 1945, für die Alsterdorfer Anstalten	16. Sonntag nach Trinitatis, dem 16. September 1945, zum Tage der Inneren Mission	20. Sonntag nach Trinitatis, dem 14. Oktober 1945, für die Hamburger Seemannsmission	Reformationstag, dem 4. November 1945, für die Gullab-Brosch-Stiftung	Sonntag, dem 11. November 1945, für den Evangelischen Bund	1. Advent, Sonntag, dem 2. Dezember 1945, für die Hamburger Stadtmision	1. Weihnachtstag, Sonntag, 1945 und Neujahr, 1946, für das kirchliche Hilfswert	20. Januar 1946 für den Martin-Luther-Bund	3. Februar 1946 für das Hilfswert der Evangelischen Kirche	17. Februar 1946 für die Lutbergemeinde	
I. Hauptkirchenkreis															
1. St. Petri	562,19	207,98	500,09	384,54	345,86	270,21	257,67	260,23	330,59	523,09	644,11	227,09	113,48	872,09	
2. St. Nikolai	29,52	11,60	78,13	—	39,07	53,39	32,20	11,12	44,05	4,10	201,58	29,52	29,91	41,70	
3. St. Katharinen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4. St. Jakobi	59,6	270,43	—	21,70	84,42	345,81	127,91	224,23	39,77	318,06	275,74	106,78	58,32	240,36	
5. St. Michaelis	567	375,—	868,—	384,—	411,—	620,—	667,—	314,—	172,—	450,—	2 702,13	237,—	139,50	459,—	
II. Westkreis															
6. St. Pauli	110,64	79,76	132,92	119,50	84,39	204,23	55,70	179,61	86,36	158,18	492,63	159,54	95,—	268,90	
7. Eimsbüttel	195,10	142,44	108,30	92,56	200,—	58,60	88,74	78,33	111,70	185,—	926,—	53,40	85,85	263,71	
8. West-Eimsbüttel	361,98	281,05	369,03	227,99	166,84	268,74	349,54	224,16	161,49	281,27	1 007,56	47,83	70,45	166,09	
9. Harvestehude	826,88	1 409,20	1 185,—	875,38	625,48	3 429,04	652,40	795,12	523,89	1 117,19	3 741,92	115,34	117,70	378,38	
10. Döbeln	150,—	692,40	300,—	120,—	254,70	91,70	112,—	176,35	186,—	260,69	1 777,77	214,—	91,15	214,—	
11. Eppendorf	849,50	1 420,38	1 456,72	912,96	325,98	1 704,48	339,60	920,70	408,61	2 016,02	1 689,54	207,70	435,35	486,64	
12. Winterhude	730,—	245,—	723,50	237,—	413,—	551,50	106,—	196,50	196,50	228,50	975,50	121,—	79,—	315,20	
13. Nord-Winterhude	146,93	264,13	434,42	262,23	143,—	192,30	160,—	106,35	90,85	238,60	2 449,75	28,—	374,25	269,85	
14. Fuhlsbüttel	538,10	989,26	910,—	396,05	386,48	411,11	255,25	534,85	159,—	1 539,10	2 961,50	133,72	16,—	216,—	
15. Langenhorn	197,33	397,89	502,69	303,32	225,81	231,89	197,42	267,75	78,64	243,40	2 480,13	62,66	74,36	373,79	
III. Ostkreis															
16. St. Gertrud	200,21	225,95	212,03	162,71	90,22	213,46	137,29	173,75	106,30	220,19	946,32	80,88	86,04	188,38	
17. Uhlenhorst	71,85	912,20	157,70	53,70	73,65	237,15	86,—	138,25	76,35	205,56	705,93	107,40	97,28	128,70	
18. Silber-Friedenskirche	108,50	79,14	43,66	96,12	50,—	78,60	88,50	56,75	49,40	72,11	574,32	70,—	24,60	16,20	
19. Silber-Veröhnungskirche	63,—	171,30	115,45	102,—	135,75	200,55	130,45	100,80	96,—	184,30	1 182,55	81,—	110,—	350,—	
20. Alt-Barmbeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21. West-Barmbeck	108,16	86,86	138,16	120,77	126,10	131,76	95,08	92,06	96,75	132,67	1 494,29	141,79	31,50	164,57	
22. Nord-Barmbeck	104,27	140,85	174,45	76,—	70,05	153,61	38,02	30,61	36,01	82,74	769,97	43,96	38,96	133,46	
23. Nord-Barmbeck-Harbloh	40,—	130,—	106,30	202,35	105,11	116,26	117,40	92,—	52,25	123,75	730,—	72,35	38,25	23,75	
24. Hamburg-Dulsberg	203,30	353,40	235,35	266,70	137,18	142,64	113,80	90,—	110,10	220,—	413,30	95,—	57,50	144,—	
IV. Südkreis															
25. St. Georg/Silfis-Kirche	101,13	123,05	233,14	138,93	114,04	122,17	107,20	120,37	78,53	119,51	231,52	85,16	63,77	99,51	
26. Borgfelde	166,02	33,42	71,80	24,—	26,65	136,—	70,32	62,81	—	42,26	571,—	34,30	50,—	10,50	
27. St. Annen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
28. Hamm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67,61	242,45	22,62	14,62	63,89	
29. Süd-Hamm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	41,67	7,85	237,63	14,83	
30. Horn	151,45	145,70	185,37	114,35	95,60	232,—	140,—	205,—	90,—	232,—	188,45	72,21	122,—	129,—	
31. St. Thomas	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78,30	172,—	45,20	64,62	40,—	
32. Veddel	23,42	314,26	72,86	31,80	30,41	113,88	103,78	106,74	87,14	92,58	222,31	55,05	71,31	55,50	
V. Kreis Bergedorf															
33. Bergedorf	780,22	966,83	1 103,—	840,—	476,38	327,90	349,63	612,08	112,11	301,05	4 207,48	270,—	268,08	838,93	
34. Geesthacht	141,34	181,18	260,79	130,56	71,—	72,—	41,06	51,11	132,60	47,77	263,24	52,63	24,—	157,10	
35. Altengamme	85,—	175,—	240,—	85,—	100,—	125,—	35,—	45,—	15,50	30,—	775,—	30,—	70,—	30,—	
36. Kirchwälder	120,—	150,—	217,50	76,70	60,—	80,—	20,50	50,—	10,50	55,—	1 150,87	10,80	767,65	15,—	
37. Neugamme	75,92	171,74	260,—	104,36	18,85	197,65	15,—	50,—	36,30	22,70	305,—	56,50	50,20	—	
38. Eurslack	53,—	60,—	73,—	15,—	23,35	36,25	15,65	66,58	21,10	40,03	417,86	13,24	45,00	287,42	
39. Altermöhe	42,30	41,50	52,39	17,30	15,30	40,56	10,65	40,—	4,90	50,—	1 045,—	12,—	80,—	1231,10	
40. Willwälder an der Ville	65,60	80,20	119,83	85,50	110,55	136,50	95,20	110,60	33,31	48,25	675,—	46,—	124,40	109,02	
41. Mettenlunden	32,36	99,32	38,49	36,31	27,50	38,09	15,41	32,64	38,83	91,74	465,—	21,25	65,—	30,—	
42. Moorfleth	30,—	21,—	—	20,—	25,—	50,—	10,—	10,—	10,—	10,—	5,—	10,—	10,—	206,50	
43. Ochsenwälder	—	—	50,—	30,—	29,58	75,32	69,78	71,07	83,07	50,11	497,93	30,38	97,85	140,06	
44. Moorburg	29,80	86,12	186,01	47,89	146,95	265,73	20,44	101,21	9,36	34,32	1 000,—	30,04	345,23	100,60	
45. Finkenwälder	480,—	590,—	560,—	180,—	210,—	105,—	168,—	170,—	116,—	348,—	1 074,60	27,20	84,33	137,18	
VI. Kreis Amt Ritzbüttel															
46. Ritzbüttel	292,50	432,—	575,—	133,—	156,—	285,50	115,—	156,—	170,—	189,—	5 428,70	105,—	202,50	230,—	
47. Groden	67,—	122,—	300,—	45,—	50,—	73,—	40,—	36,20	22,85	68,—	406,50	25,—	32,50	77,50	
48. Döse	50,16	57,30	70,11	45,48	24,35	139,72	51,95	55,29	65,76	28,27	739,—	70,—	128,61	119,18	
49. Alt-Eurhaven	263,07	220,—	421,32	201,36	207,27	324,84	80,—	217,32	—	208,20	4 582,28	120,—	136,54	240,—	
VII. Anstalten und Kapellen															
50. Alsterdorfer Anstalten	66,70	55,42	350,30	119,40	—	—	80,50	132,—	—	302,29	679,33	35,98	181,05	143,60	
51. Aufersteh.-Gem. St. Pauli	107,75	79,65	—	—	127,80	—	—	65,47	—	48,56	—	—	—	—	
52. Volkshof (P. Marquard)	—	—	—	—	—	—	—	55,90	—	—	—	—	—	—	
53. Krankenhaus Barmbeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
54. Amalie-Steveling-Haus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	162,16	—	121,50	—	
55. Bunter Wandstet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,—	—	
Gesamt	9 448,80	12 309,91	11 419,91	7 939,52	6 406,7	12 710,14	5 875,04	7 706,91	4 350,47	12 471,32	61 185,16	4 188,99	6 598,23	11 489,74	

1 Bombenschaden, kein Gottesdienst — 2 Siehe Winterhude — 3 Kein Gottesdienst — 4 Irrtümlich für die Gemeindepflege gesammelt — 5 Keine Kollekte, Marine-Standortsgottesdienst — 6 Für die Gemeindepflegen — 7 Sammlung für das Hilfswert der Evangelischen Kirche: RM 24 413,50

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Die folgenden Ausschreibungen sind durch Rundschreiben an die Gemeinden, an die Hilfsprediger der Hamburgischen Landeskirche und an die in die Bewerberliste der Hamburgischen Landeskirche aufgenommenen, sowie durch Artikel in der Tageszeitung „Die Welt“ rechtzeitig veröffentlicht worden.

Ausschreibung einer Pfarrstelle an St. Gertrud

Die durch die Wahl von Pastor Speckmann in Bremen freigewordene Pfarrstelle an St. Gertrud ist wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorläufig nicht vorhanden. Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen werden bis zum 20. Juni 1946 erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Gerhard Schade, Hamburg 24, Immenhof 3.

Ausschreibung zweier Pfarrstellen an St. Markus-Hoheluft

In der Kirchengemeinde Hoheluft (St. Markuskirche) sind zwei Pfarrstellen zu besetzen. Dienstwohnungen sind vorhanden (vorläufig nur teilweise verfügbar). Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen werden bis zum 20. Juni 1946 erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Heinrich Voß, Hamburg 20, Neumünsterstraße 12.

Ausschreibung der 4. Pfarrstelle in Winterhude

Die von der Landessynode neu begründete vierte Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Winterhude ist zu besetzen. Dienstwohnung ist vorläufig nicht vorhanden. Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen werden bis zum 20. Juni 1946 erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Manfred Brodmeier, Hamburg 39, Bei der Matthäuskirche 4.

Ausschreibung der 4. Pfarrstelle in West-Eimsbüttel

In der Kirchengemeinde West-Eimsbüttel ist an der Stephanuskirche eine Pfarrstelle zu besetzen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 20. Juni ds. Js. an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Uhle, Hamburg 19, Bei der Apostelkirche 6, einzureichen. Dienstwohnung ist vorläufig nicht verfügbar.

Ausschreibung der Pfarrstelle in Groden

In der Kirchengemeinde Groden bei Cuxhaven ist an der St. Abunduskirche eine Pfarrstelle zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 20. Juni 1946 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Robert Steinmetz, Cuxhaven-Groden, Bei der Grodener Kirche 4, einzureichen.

Ausschreibung der 2. Pfarrstelle Geesthacht

Die von der Landessynode neu begründete zweite Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Geesthacht ist zu besetzen. Dienstwohnung ist vorläufig nicht vorhanden. Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen werden bis zum 20. Juni 1946 erbeten an den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Dr. med. Ritter, Geesthacht (Bez. Hamburg), Hamburgisches Tuberkulose-Krankenhaus, Edmundsthal-Siemerswalde.

Voraussetzung für Bewerber ist eine umfangreiche Erfahrung in der Gemeindetätigkeit.

Gemeinde	Kollekten am				
	3. März 1946 für den Landeskirchlichen Verein für weibliche Diakonie	17. März 1946 für die Kriegsgüterbefreiung	14. April 1946 (Palmarum) für das Synodische Waisenhaus	Karfreitag, den 19. April 1946 für die Ältere Mission	Ostersonntag, den 21. April 1946 für das kirchliche Hilfswort
I. Hauptkirchenkreis					
1. St. Petri	228,69	435,32	588,19	*606,62	410,03
2. St. Nikolai	10,70	100,46	172,38	*175,75	256,88
3. St. Katharinen	—	—	—	—	—
4. St. Jacobi	48,57	238,41	242,90	*366,83	250,69
5. St. Michaelis	407,—	590,—	1 655,—	*1205,—	2 632,—
II. Westkreis					
6. St. Pauli { Gnaden-Kirche..	25,35	18,31	39,72	—	13,84
{ St. Pauli-Kirche.	161,19	258,87	191,64	*164,19	99,16
{ Waltershof ..	63,56	2,—	6,51	*32,09	14,50
7. Eimsbüttel	95,12	110,80	55,84	*232,45	554,92
8. West-Eimsbüttel { Apostel-Ki..	42,16	133,15	—	*255,59	352,58
{ Steph.-Ki..	63,16	75,36	188,80	*69,10	115,78
9. Harvestehude { St. AndreaSkf.	216,27	313,31	296,55	*644,65	930,51
{ St. Joh.-Ki..	459,95	392,88	239,23	*110,40	620,92
10. Hoheluft	208,60	142,06	300,—	*452,—	271,16
11. Eppendorf	442,35	797,06	14,91	*1098,64	1 181,41
{ Gr. Vorstel ..	37,91	59,07	1 043,19	*86,81	127,88
12. Winterhude	163,80	243,—	473,—	*340,—	450,—
13. Nord-Winterhude	74,25	55,—	139,60	*141,25	1 178,45
14. Fuhlsbüttel	182,55	177,73	607,44	*481,88	1 079,54
{ Al. Vorstel ..	61,—	53,—	167,35	*151,—	510,—
{ St. Ansgar ..	67,48	95,22	100,—	*240,33	226,83
{ St. Jürgen ..	40,38	147,19	50,—	*100,—	243,29
III. Ostkreis					
16. St. Gertrud	99,28	204,15	62,33	*401,85	178,56
17. Uhlenhorst	88,30	111,40	93,05	*179,50	233,05
18. Ellbed-Friedenskirche	32,—	70,—	54,—	*150,25	546,50
19. Ellbed-Verföhnungskirche	170,—	105,—	283,—	*261,—	320,50
20. Alt-Barmbeck	76,17	100,83	426,73	*154,10	204,29
21. West-Barmbeck	—	—	—	—	—
22. Nord-Barmbeck	100,—	101,34	325,41	*118,25	193,94
23. Nord-Barmbeck-Darßloh	66,20	74,—	85,—	*145,—	88,50
24. Hamburg-Duisberg	224,05	75,53	230,—	*154,40	218,85
IV. Südkreis					
25. St. Georg/Stiftskirche	110,56	132,90	362,69	*147,88	320,52
26. Borgfelde	4,65	22,—	32,05	*87,—	107,70
27. St. Annen	—	—	—	—	—
28. Hamm	33,20	52,45	46,70	*138,56	73,83
29. Süd-Damm	68,43	13,46	9,66	*26,36	41,92
30. Horn	55,—	79,37	110,36	*130,66	919,21
31. St. Thomas	12,70	26,—	72,08	*81,—	90,—
32. Veddel	44,13	65,48	107,52	*105,53	306,86
V. Kreis Bergedorf					
33. Bergedorf	486,05	659,80	351,40	*640,21	1 236,10
34. Geesthacht	144,08	41,90	144,50	*325,75	487,48
35. Altengamme	25,—	455,—	25,—	*125,—	385,—
36. Kirchwärdar	15,50	200,—	50,—	*100,—	437,—
37. Neungamme	40,—	48,—	52,25	*72,20	1 135,48
38. Curslack	33,44	75,76	51,71	63,70	105,80
39. Allermöhe	64,80	63,45	114,—	*43,40	196,85
40. Willwärdar an der Wille	55,48	155,65	96,—	*125,—	176,47
41. Kettelnburg	28,40	37,—	25,—	*60,—	85,—
42. Moorfleth	10,—	20,—	10,—	*25,—	50,—
43. Ohjenwärdar	90,—	130,01	221,44	*64,67	278,27
44. Moorburg	53,36	275,70	66,10	*55,05	300,—
45. Fintewärdar	130,—	68,58	150,—	*203,—	420,50
VI. Kreis Amt Ritzebüttel					
46. Ritzebüttel	190,—	170,—	175,—	*271,—	1 000,—
47. Groden	25,—	180,—	50,—	*67,50	311,75
48. Döse	63,94	53,78	49,33	*77,77	62,39
{ Sahlenburg ..	69,—	118,39	49,20	—	—
49. Alt-Cuxhaven	172,—	—	175,—	*271,—	1 000,—
VII. Anstalten und Kapellen					
50. Alsterdorfer Anstalten	71,50	89,60	135,—	*275,10	303,30
51. Auferstehungs-Gemeinde	—	45,36	—	—	—
Gesamt	6 082,36	8 560,09	10863,77	13281,27	23335,96

¹ Marinegottesdienst, keine Kollekte — ² Leipziger Mission — ³ Ostafien-Mission — ⁴ Nordd. Mission — ⁵ Leipziger Mission 1/2 und Nordd. Mission 1/2 — ⁶ RNR 90, — Bredl. RNR 90, — Berliner RNR 60, — Nordd. — ⁷ Bredl. und Ostafien-Mission — ⁸ Bredl. Mission 1/2 und Leipziger Mission 1/2 — ⁹ Nordd. Mission 1/2 und Ostafien-Mission 1/2 — ¹⁰ RNR 75, — für Nordd. Mission, RNR 50, — für Ostafien-Mission — ¹¹ Ostafien-Mission RNR 140, — Bredl. Mission RNR 23, — Nordd. Mission RNR 20, — und Hermannsburg RNR 20, —

Ausschreibung der Organisten- und Kantorstelle in Geesthacht

Es wird hiermit die Stelle eines Organisten und Kantors an der St. Salvatorikirche in Geesthacht öffentlich ausgeschrieben. Voraussetzung für Bewerber ist der Befähigungsnachweis gemäß des Gesetzes über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche, veröffentlicht in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Landeskirche, Jahrgang 1939, Seite 63.

Besoldung erfolgt nach Klasse 3 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker, siehe GVM., Jahrgang 1939, Seite 68.

Besonderer Wert wird auf die Schulung des Kirchenchors gelegt.

Bewerbungen sind bis zum 20. Juni 1946 an den Kirchenvorstand Geesthacht, Kirchenstieg 1, zu richten.

2. Wahlen und Einführungen

a) Pastoren:

Unter der Leitung von Herrn Landesbischof D. Dr. Schöffel hat der Kirchenvorstand von St. Pauli in seiner Sitzung am 18. März 1946 im abgekürzten Wahlverfahren Herrn Pastor Oskar Schulte zum Pastor der Gnadenkirche erwählt. Seine Einführung hat am Sonntag Lätare, den 31. März 1946, durch den Herrn Landesbischof D. Dr. Schöffel in der Thaer-Oberrealschule stattgefunden.

Der Kirchenvorstand der Gemeinde Cuxhaven-Döse hat in seiner Sitzung am 1. April 1946 unter der Leitung von Herrn Landesbischof D. Dr. Schöffel den Hilfsprediger Erich Dräger zum Pastor der Kirchengemeinde Döse erwählt. Der Landeskirchenrat hat Pastor Dräger mit Wirkung vom 1. April 1946 in dieses Amt berufen. Pastor Dräger ist am Sonntag Quasimodogeniti, den 28. April 1946, in der Garnisonkirche zu Cuxhaven durch Herrn Landesbischof D. Dr. Schöffel feierlich in sein Amt eingeführt worden.

Der Kirchenvorstand der Gemeinde Cuxhaven-Sahlenburg hat in seiner Sitzung am 1. April 1946 unter der Leitung von Herrn Landesbischof D. Dr. Schöffel den Hilfsprediger Heinzwolf Buck zum Pastor der Kirchengemeinde Cuxhaven-Sahlenburg erwählt. Der Landeskirchenrat hat Pastor Buck mit Wirkung vom 1. April 1946 in dieses Amt berufen. Pastor Buck ist am Sonntag Quasimodogeniti, den 28. April 1946, in der Garnisonkirche zu Cuxhaven in sein Amt eingeführt worden.

b) Beamte:

Der Kirchenvorstand Winterhude hat in seiner Sitzung am 8. April 1946 den Diakon Greß zum Kirchenbuchführer der Kirchengemeinde Winterhude erwählt.

3. Beauftragungen

Pastor Dr. Hans-Werner Surkau, bisher Wehrmachtspfarrer, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1946 kommissarisch mit der Seelsorge in der Gemeinde Berne beauftragt worden.

Pastor Dr. Hoberg, bisher Wehrmachtsoberpfarrer, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1946 kommis-

sarisch mit der Seelsorge in der Gemeinde Farmsen beauftragt worden. Er scheidet mit dem 1. April 1946 aus, um einer Berufung in die Landeskirche Schleswig-Holstein zu folgen.

Pastor Johannes Klinkott, bisher West-Eimsbüttel, ist mit Wirkung vom 1. März 1946 zur kommissarischen Dienstleistung der Landeskirchlichen Bücherei zugewiesen worden.

Hilfsprediger Pastor Degen, zuletzt St. Pauli (Waltershof), ist mit Wirkung vom 1. März 1946 der Kirchengemeinde Harvestehude zur kommissarischen Dienstleistung zugewiesen worden.

Hilfsprediger Pastor Mundt ist mit Wirkung vom 1. Mai 1946 kommissarisch zur vertretungsweisen Dienstleistung in das Marienkrankenhaus eingewiesen worden.

3 a) Verwendung von Ostpastoren

Pastor Wilhelm Behncke, früher Federow (Mecklenburg), ist mit Wirkung vom 1. Februar 1946 kommissarisch zur Dienstleistung der Kirchengemeinde Nord-Winterhude zugewiesen worden.

Pastor Kurt Brüssow, früher Lindenkrantz, Kreis Glogau, ist mit Wirkung vom 1. März 1946 kommissarisch zur aushilfsweisen Dienstleistung der Kirchengemeinde St. Pauli zugewiesen worden.

Pastor Herbert Lorenzsonn, früher Schlochau (Pommern), ist mit Wirkung vom 1. März 1946 kommissarisch zur Dienstleistung dem Friedhofspfarramt Ohlsdorf zugewiesen worden.

Pastor Lic. Dr. Helmut Echternach, früher Stolp/Pomm., ist mit Wirkung vom 1. April 1946 kommissarisch zur aushilfsweisen Dienstleistung der Gemeinde Groß-Borstel zugewiesen worden.

Pastor Werner Karnath, bisher Neuendorf bei Elmshorn, ist mit Wirkung vom 20. April 1946 kommissarisch in die Flüchtlingsseelsorge eingewiesen worden.

Pastor Lic. Hugo Hoyer, bisher vertretungsweise in St. Nikolai eingesetzt, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1946 kommissarisch in die Evakuiertenarbeit in Farmsen eingewiesen worden.

Pastor Walter Dignath, bisher kommissarisch für die Jugendheime eingesetzt, scheidet mit Wirkung vom 1. Mai 1946 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus, um einer Berufung in die Oldenburgische Landeskirche zu folgen.

Pastor Paul Krause, früher Zerbst/Anhalt, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1946 kommissarisch zur Dienstleistung der Kirchengemeinde St. Jakobi zugewiesen worden.

Pastor Gerhard Wobith, früher Güstow bei Stettin, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1946 kommissarisch zur Dienstleistung für die Jugendheime eingesetzt worden.

4. Zuweisungen von Lehrvikaren

5. Versetzungen in den Ruhestand

a) Pastoren:

Pastor Walter Manshardt ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. April 1946 in den Ruhestand versetzt worden.

Wegen Erreichung der Altersgrenze werden in den Ruhestand versetzt:

Pastor von Busch	mit Wirkung vom 1. 8. 1946
Pastor Claußen	mit Wirkung vom 1. 8. 1946
Pastor Poppe	mit Wirkung vom 1. 9. 1946
Pastor Lic.	
Dr. Reinhard	mit Wirkung vom 1. 8. 1946
Pastor Wilhelm Remé	mit Wirkung vom 1. 8. 1946
Pastor Uhle	mit Wirkung vom 1. 8. 1946
Pastor Voß	mit Wirkung vom 1. 8. 1946
Pastor Dr. Wilken	mit Wirkung vom 1. 8. 1946
Pastor Steinmetz	mit Wirkung vom 30. 9. 1946

b) Beamte:

Wegen Erreichung der Altersgrenze werden auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt:

Oberinspektor Fäbe	mit Wirkung vom 1. 8. 1946
Kirchenrendant Krug	„ „ „ 1. 8. 1946

c) Kirchenmusiker:

Wegen Erreichung der Altersgrenze werden in den Ruhestand versetzt:

Kantor und Organist Schmidt	mit Wirkung vom 1. 4. 1946
Kantor und Organist Baumann	mit Wirkung vom 31. 12. 1946
Kantor und Organist Penkert	mit Wirkung vom 31. 12. 1946
Kantor Hans Wenk	mit Wirkung vom 31. 12. 1946

6. Todesfälle

Es ist gefallen:

1. Pastor Friedrich von der Heyde, am 2. März 1945.

Es ist verstorben:

2. Kirchenbuchführer Heinrich Frank am 13. April 1946.

Nachrufe

Pastor Friedrich von der Heyde gefallen.

Wenige Wochen vor der Kapitulation, am 2. März 1945, fiel in den Kämpfen im Raum von Krefeld Pastor Friedrich von der Heyde. Ueber sein Sterben haben uns noch keine genaueren Nachrichten erreicht, doch kennen wir die Lage seines Grabes auf einem Friedhof jener Gegend, wo er nach Gottes Ratschluß seinen Lauf vollenden sollte. Am Tage zuvor schrieb er noch an seine Gattin einen Brief, in dem er von dem Ernst der Situation sprach, aber auch gleichzeitig von der Getrostheit, mit der er als Christ ihr begegne.

Als Sohn des Pastors Georg von der Heyde wurde Pastor Friedrich von der Heyde am 17. Mai 1911 in Hamburg geboren. Nach bestandener Reifeprüfung entschloß er sich nicht sofort, Theologie zu studieren, sondern beabsichtigte zunächst, sich dem Lehrerberuf zuzuwenden. Auf einer Nachtwanderung jedoch erlebte er eine subita conversio, nach der für ihn der Entschluß feststand, Theologe zu werden. Pastor von der Heyde studierte dann in Erlangen, Wien und Rostock und bestand seine theologischen Prüfungen in Hamburg. Nachdem er im Oktober 1937 zum Hilfsprediger für die Gemeinde Süd-Hamm ernannt worden war,

wurde er im Mai 1938 als der Nachfolger seines Vaters zum Pastor daselbst gewählt.

Mit jugendlichem Feuereifer begann er seine Arbeit in der Gemeinde, getragen von dem Geiste echt lutherischer Theologie und erfüllt von einer an Spener und Zinzendorf erinnernden Frömmigkeit. Besondere Liebe brachte er aus seinem Vaterhause für die Leipziger Mission mit. Seine Arbeit fand ein lebhaftes Echo in der Gemeinde und berechtigte zu schönen Hoffnungen, denn er gewann zusehends in der an sich so weithin unkirchlichen Gegend neue lebendige Kräfte und Kreise. Der Krieg riß ihn leider allzu früh aus seinen schönen Anfängen, die wieder aufnehmen und weiterführen zu dürfen, dauernd seine große Sehnsucht war. Schon einmal, am Anfang des Krieges, sprach man davon, daß er gefallen sei; er war lange vermißt, dann aber stellte es sich heraus, daß er in französische Gefangenschaft geraten war. Nach der Niederwerfung Frankreichs wieder befreit, zog er nach einiger Zeit wieder in den Krieg, aus dem er nun nicht heimgekehrt ist. Im letzten Augenblick schier hat er sein Leben für das Vaterland gelassen. Aber wie gefaßt und reif ging er doch dem Tode entgegen: „Was auch kommen mag, ich bin fröhlich, denn ich stehe in Gottes Hand“ — so schrieb er an seine Gattin, ein Wort, das nicht nur ihn als Christen ehrt, sondern alle die tröstet, die um ihn trauern.

Menschlich gesprochen war seine junge Kraft in seiner Gemeinde unentbehrlich; aber Gottes Gedanken sind andere als unsere Gedanken. Als Pastor von der Heyde nach der Katastrophe 1943 Urlaub hatte, war nicht nur sein Pfarrhaus und die Dankeskirche in Schutt und Asche gesunken, sondern auch die Gemeinde verstreut. Wie das auf seine Seele, auf das Herz des Hirten wirkte, geben am besten seine eigenen Worte wieder, die er in jenen Tagen schrieb: „Ich habe wohl eine gute Stunde auf den Trümmern gesessen und habe den Tränen freien Lauf gelassen. Und keine Menschenseele weit und breit. ‚Seid stille und erkennet, daß ich Gott bin.‘ Gott schenke uns die Kraft solcher Erkenntnis. Denn sonst gibt's kein Halten mehr.“ Um diesen so tief gegründeten jungen glaubensstarken Pastor trauert nicht nur seine Familie, der Kreis seiner Freunde, sondern die große Schar derer, die sein Wirken zu ihrem Segen erfahren durften. Wir aber glauben: „Der Gerechten Seelen sind in Gottes Hand, und keine Qual rühret sie an.“

D. Dr. Schöffel.

Kirchenbuchführer Heinrich Frank †

An den Folgen einer Nierenentzündung verstarb am 13. April 1946 der Kirchenbuchführer zu St. Pauli Heinrich Frank. Mit Herrn Frank verliert die Hamburgische Landeskirche einen ihrer getreuesten Beamten. Herr Frank hat zunächst dem Landeskirchenamt und nach seiner Wahl zum Kirchenbuchführer zu St. Pauli dieser Gemeinde in vorbildlicher Pflichterfüllung gedient. Von seinem Kirchenvorstande war er hoch geschätzt und im Kreise seiner Kollegen wegen seines stillen und bescheidenen Wesens allseitig beliebt. Die Landeskirche wird diesem vorbildlichen Beamten stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Dr. Pietzcker.